



GEMEINDEAMT OBERLIENZ

9903 Oberlienz Nr. 30
Tel: 04852/64488; Fax: 64488-3
gemeinde@oberlienz.at
www.sonnendoerfer.at
DVR: 0496324 - UID: ATU59545807

Abfallgebührenordnung der Gemeinde Oberlienz (ab 01.01.2025) GRB vom 11.12.2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberlienz hat mit Beschluss vom 25. Jänner 1993 auf Grund des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, Landesgesetz Nr. 36/1991, folgende Abfallgebührenordnung erlassen:

§ 1 Art der Gebühren

Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer GRUNDGEBÜHR und einer WEITEREN GEBÜHR.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht

1. Der Gebührenanspruch auf die GRUNDBEGÜHR entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
2. Der Gebührenanspruch auf die WEITERE GEBÜHR entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3 Gebührentarif

1. Für die GRUNDGEBÜHR gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:
 - a) Als Bemessungsgrundlage für die Vorschreibung der Grundgebühr wird die Art, Zahl und Größe der auf einem Grundstück zugewiesenen Behälter festgelegt.
Beim Müllsacksystem ist die Grundgebühr mit dem Bezug der zugewiesenen Müllsäcke abgegolten.
 - b) Die GRUNDGEBÜHR ab dem Jahr 2025 beträgt
(je Liter Restmüll Euro 0,1496
je zugewiesenem 70-Liter-Müllsack Euro 10,4720
Beim Behältersystem mit 14-tägiger Abfuhr für die gemäß § 3 Abs. 1 der Müllabfuhrordnung genehmigten Müllbehälter:
Die GRUNDGEBÜHR wird jährlich, und zwar am 30. Juni vorgeschrieben und ist binnen 1 Monat nach Vorschreibung an die Gemeinde zu bezahlen. Im Falle des Müllsacksystems ist mit der Grundgebühr der Bezug der einem Grundstück bzw. einem Wohnobjekt gem. § 3, Abs. 2 der Müllabfuhrordnung zugewiesenen Müllsackanzahl abgegolten.
2. Für die WEITERE GEBÜHR gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:
 - a) Als Bemessungsgrundlage für die Vorschreibung der WEITEREN GEBÜHR wird die Art, Zahl und Größe der auf einem Grundstück innerhalb eines Kalenderjahres tatsächlich entleerten Müllbehälter festgelegt.
Die tatsächliche Müllmenge wird jeweils im Zeitraum vom 1. bis 4. Quartal des laufenden Jahres erhoben.
Beim Müllsacksystem ist die WEITERE GEBÜHR mit dem Bezug der zugewiesenen Müllsäcke (§ 3 Abs. 2) abgegolten.
Für die über die zugewiesene Anzahl von Müllsäcken hinaus bezogenen Müllsäcke, ist nur die WEITERE GEBÜHR zu erheben.

- b) Die WEITERE GEBÜHR ab dem Jahr 2025 beträgt
(je Liter Müll Euro 0,0702
für einen 70-Liter-Müllsack Euro 4,9140

Beim Behältersystem mit 14-tägiger Abfuhr für eine Entleerung für die gemäß § 3 Abs. 1 der Müllabfuhrordnung genehmigten Müllbehälter:

Berechnung Grundgebühr und weiteren Gebühr ab 2025

1. Personenhaushalt und Jahr 350 l = Euro 74,77 (76,93)
2. Personenhaushalt und Jahr 700 l = Euro 149,53 (153,86)
3. Personenhaushalt und Jahr 1050 l = Euro 224,30 (230,79)
4. Personenhaushalt und Jahr 1400 l = Euro 299,07 (307,72)
5. Personenhaushalt und Jahr 1750 l = Euro 373,84 (384,65)
6. Personenhaushalt und Jahr 1960 l = Euro 418,70 (430,81)
7. Personenhaushalt und Jahr 2170 l = Euro 463,56 (476,97)
8. Personenhaushalt und Jahr 2380 l = Euro 508,42 (523,13)
9. Personenhaushalt und Jahr 2590 l = Euro 553,28 (569,29)

1-5 Personen 350 Liter je Person
ab der 6. Person 210 Liter für jede weitere Person

Diese Gebührensätze werden ihrer Höhe nach vom Gemeinderat jährlich festgelegt.
Die WEITERE GEBÜHR wird jährlich am 31. Jänner des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres vorgeschrieben und ist binnen einem Monat nach Vorschreibung an die Gemeinde zu entrichten.
Im Falle des Müllsacksystems sind nachgekaufte Müllsäcke bei deren Ausfolgung sofort zu bezahlen.
Eine Vorschreibung kann dies falls entfallen.

**§ 4
Umsatzsteuer**

Zu den in § 3 angeführten Gebührensätzen kommen 10 % Umsatzsteuer hinzu.

**§ 5
Gebührenschildner, gesetzliches Pfandrecht**

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
2. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
3. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

**§ 6
Inkrafttreten**

1. Diese Abfallgebührenordnung tritt nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.
2. Gleichzeitig treten frühere Abfallgebührenordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Markus Stotter, BA e.h.



Vermerk:
Verordnungsgeprüft lt. Schreiben des ATL vom 28.04.1993